



**Bern, 11. Juli 2018**

---

## **Pflanzliche und tierische Fette und Öle: Zollrückerstattung im besonderen Rückerstat- tungsverfahren der aktiven Veredelung (bVAV)**

---

Rückerstattungsberechtigt nach Art. 5 der Verordnung des EFD vom 4. April 2007 über den Veredelungsverkehr (VO-VV)<sup>1</sup> sind bearbeitete und verarbeitete pflanzliche und tierische Speisefette und Speiseöle des Kapitels 15 von Anhang 1 des Zolltarifgesetzes vom 9. Oktober 1986<sup>2</sup> (ZTG).

Basierend auf Art. 5 der VO-VV werden für Fette und Öle (Ausnahme Olivenöl) Franken 159.50 je 100 kg Eigenmasse (Basis Raffinat) rückerstattet. Falls die Speisefette und Speiseöle zu einem Verwendungszweck mit zollbegünstigtem Ansatz importiert wurden, erfolgt die Rückerstattung zum reduzierten Ansatz (zum Beispiel für Sonnenblumenöl zur Saucenherstellung).

Speisefette und Speiseöle sind nur rückerstattungsberechtigt, sofern sie in Form von Be- oder Verarbeitungserzeugnissen exportiert werden.

Bitte beachten:

Die Rückerstattungsberechtigung der Speisefette und Speiseöle generell sowie die Höhe der massgebenden Ansätze werden zurzeit überprüft. In absehbarer Zeit kann es hier zu grösseren Änderungen kommen.

Dienst Wirtschaftsmassnahmen

---

<sup>1</sup> SR 631.016

<sup>2</sup> SR 632.10